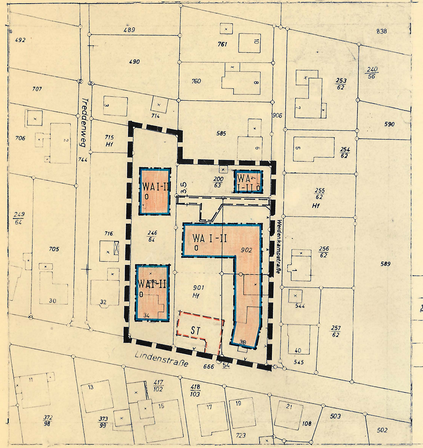
BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 1000



FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I-II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- ST EINSTELLPLÄTZE
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
	I	0.4	0.5	GEN. DÄCHER 30-45°
	II	0.4	0.8	GEN. DÄCHER 30-45°

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.10.1981 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 17.11.1981 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 20.11.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 27.11. bis einschließlich 28.12.1981 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 30.12.1981

Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde der Bebauungsplan durch Dringlichkeitsbeschluß am 18.1.1982 gemäß § 10 BBauG und § 4 GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 20.1.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.2.1982 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 18.1.1982 genehmigt.

Lübbecke, den 18.2.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

BEARBEITUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS VOM 22. MÄRZ 1982 ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 24. JUNI 1982

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE

(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 24. JUNI 1982

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE

(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 103 BauO NW vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Minden, den 18. OKT. 1982

Az.: 64.10.80

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
I.A.

(Früh...)
Ltd. Kreisbaudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20. SEP. 1982 genehmigt worden.

Detmold, den 20. SEP. 1982

Az.: 35.21.11-4/82

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Lübbecke, den

(Techn. Beigeordneter)

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 03.12.1982 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 06.12.1982

Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949 ff)

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S.594)

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S.122)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S..1763)

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B

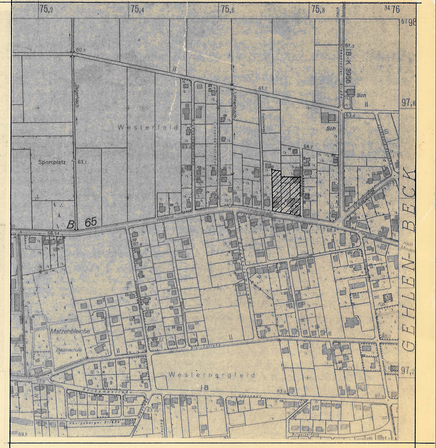
Festsetzungen

1. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
2. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.
3. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgerüstet werden.

4.) Die geringste nutzbare Zufahrtsbreite, der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche, darf an keiner Stelle das Maß von 3,5 m unterschreiten. Die ständige Zugänglichkeit der Flurstücke 774 und 246/64 ist durch Schaffung eines Geh- und Fahrrechts zu Gunsten der Allgemeinheit zu sichern. Die Führung der Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser und Post ist nach den technischen Grundsätzen der Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten derselben sicherzustellen.

5.) Die auf dem südlichen Teil des Flurstücke 774 festgesetzten Stellplatzflächen sind so anzulegen, daß die Fahrzeuge, die das Grundstück verlassen, die Bundesstraße 65 in Vorwärtsfahrt verlassen können.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



STADT LÜBBECKE

BEBAUUGSPLAN NR. G 17 - WEIDENKAMPSTRASSE - IM ORTSTEIL GEHLENBECK DER STADT LÜBBECKE FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER LINDENSTRASSE IM SÜDEN, DER WEIDENKAMPSTRASSE IM OSTEN, DEN FLURSTÜCKEN 585 UND 714 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG GEHLENBECK IM NORDEN UND DEN FLURSTÜCKEN 715 UND 716 DER FLUR 8 IM WESTEN.

1 AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR